

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022
Nummer der Fassung 4.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**
Stoff / Gemisch Reinigungsverdünner
Gemisch
Nummer PT-V700-25, PT-V700-200, PT-V700-1000
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung
Reinigungsverdünner für Spritzpistolen
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung
unerwähnt
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Händler
Name oder Handelsname SPECTRUM GmbH
Adresse Äußere Oybiner Str. 16, Zittau, 02763
Deutschland
Telefon +49 3583 796 09 63
E-mail info@spectrum-handel.de
Web-Adresse www.spectrum-handel.de
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Name Spectrum Franěk s.r.o.
E-mail spectrum@spectrum-franek.cz
- 1.4. Notrufnummer**
Gifteinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Flam. Liq. 2, H225
Asp. Tox. 1, H304
Skin Irrit. 2, H315
Eye Dam. 1, H318
STOT SE 3, H335, H336
Repr. 2, H361d
STOT RE 2, H373
Aquatic Chronic 3, H412

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden. Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- 2.2. Kennzeichnungselemente**

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022 Nummer der Fassung 4.0

Gefährliche Stoffe

Xylol
Toluol
n-Butylacetat
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leichte
Butan-1-ol

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Dampf nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Arzt anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

Weitere Informationen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Dichte 0,835-0,845 g/cm³
VOC 100 % (840 g/l)
VOC-Grenzwerte Kat. B (a) : 850 g/l

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 601-022-00-9 CAS: 1330-20-7 EG: 215-535-7 Registrierungsnummer: 01-2119488216-32	Xylol	≤30	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H312+H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Aquatic Chronic 3, H412	1, 3, 4, 6
Index: 601-021-00-3 CAS: 108-88-3 EG: 203-625-9 Registrierungsnummer: 01-2119475103-46	Toluol	≤20	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Repr. 2, H361d STOT RE 2, H373	3, 4, 5

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022
Nummer der Fassung 4.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 607-025-00-1 CAS: 123-86-4 EG: 204-658-1 Registrierungsnummer: 01-2119485493-29	n-Butylacetat	≤20	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 EUH066	3
Index: 606-001-00-8 CAS: 67-64-1 EG: 200-662-2 Registrierungsnummer: 01-2119471330-49	Aceton	≤10	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066	3, 4
Index: 606-002-00-3 CAS: 78-93-3 EG: 201-159-0 Registrierungsnummer: 01-2119457290-43	Butanon	≤10	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066	3, 4
Index: 649-328-00-1 CAS: 64742-49-0 EG: 265-151-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leichte	≤10	Asp. Tox. 1, H304	2, 6
Index: 603-004-00-6 CAS: 71-36-3 EG: 200-751-6 Registrierungsnummer: 01-2119484630-38	Butan-1-ol	≤5	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335, H336	3, 4
Index: 607-022-00-5 CAS: 141-78-6 EG: 205-500-4 Registrierungsnummer: 01-2119475103-46	Ethylacetat	≤5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066	3, 5
Index: 603-002-00-5 CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6 Registrierungsnummer: 01-2119457610-43	Ethanol	≤2,5	Flam. Liq. 2, H225	3
Index: 603-117-00-0 CAS: 67-63-0 EG: 200-661-7 Registrierungsnummer: 01-2119457558-25	2-Propanol	≤2,5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	3, 4

Anmerkungen

- 1 Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.
- 2 Anmerkung P: Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P260-P262-P301 + P310-P331 anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3.
- 3 Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
- 4 Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.
- 5 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt
- 6 Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien - UVCB-Stoffe.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum	23.02.2021	Nummer der Fassung	4.0
Überarbeitet am	01.08.2022		

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Bei Einatmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit, lassen Sie den Betroffenen gehen! Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Achtung auf kontaminierte Kleidung. Rufen Sie je nach Situation den Rettungsdienst oder sichern Sie eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich zur Notwendigkeit einer weiteren Überwachung während eines Zeitraums von mindestens 24 Stunden ab.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

Beim Verschlucken

Sollte Erbrechen eintreten, darauf achten, dass der Betroffene das Erbrochene nicht einatmet (dabei Einatmen dieser Flüssigkeiten in die Atemwege bereits in geringen Mengen besteht die Gefahr einer Schädigung der Lunge). Sichern Sie eine ärztliche Behandlung hinsichtlich einer häufigen Notwendigkeit einer weiteren Überwachung von mindestens 24 Stunden ab. Die Originalverpackung mit Etikett, eventuell das Sicherheitsdatenblatt des Stoffes mitnehmen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Das Einatmen von Dämpfen kann Verätzungen der Atemwege verursachen. Husten, Kopfschmerz. Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Bei Berührung mit der Haut

Verursacht Hautreizungen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

Beim Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Alle Zündquellen beseitigen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022 Nummer der Fassung 4.0

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in entzündlichen oder explosionsfähigen Konzentrationen und Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Verwenden Sie das Produkt nur an den Stellen, wo es nicht ins Kontakt mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen kommt. Benutzen Sie keine Funken schlagende Werkzeuge. Es wird empfohlen, antistatische Kleidung und Schuhe zu verwenden. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nicht rauchen. Funkenarmes Werkzeug verwenden. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionssgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nicht der Sonne aussetzen. Unter Verschluss aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten.

Lagerklasse

3A - Brennbare Flüssigkeiten (Entflammungspunkt unter 55 °C)

Spezifische Anforderungen oder Regeln in Bezug auf den Stoff/das Gemisch

Die Dämpfe der Lösungsmittel sind schwerer als Luft und sammeln sich vor allem am Fußboden, wo sie im Gemisch mit Luft eine explosive Mischung ergeben können.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

DFG - MAK-Werte-Liste 2017 (MAK)

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Xylol (alle Isomere) (CAS: 1330-20-7)	MAK 8h	440 mg/m ³	Gefahr der Hautresorption
	MAK	100 ppm	
	MAK 15min	880 mg/m ³	
	MAK 15min	200 ppm	
Toluol (CAS: 108-88-3)	MAK 8h	190 mg/m ³	Gefahr der Hautresorption
	MAK	50 ppm	
	MAK 15min	760 mg/m ³	
	MAK 15min	200 ppm	
n-Butylacetat (CAS: 123-86-4)	MAK 8h	480 mg/m ³	
	MAK	100 ppm	
	MAK 15min	960 mg/m ³	
	MAK 15min	200 ppm	
Aceton (CAS: 67-64-1)	MAK 8h	1200 mg/m ³	
	MAK	500 ppm	
	MAK 15min	2400 mg/m ³	
	MAK 15min	1000 ppm	
Butanon (CAS: 78-93-3)	MAK 8h	600 mg/m ³	Gefahr der Hautresorption
	MAK	200 ppm	
	MAK 15min	600 mg/m ³	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022
Nummer der Fassung 4.0

Deutschland

DFG - MAK-Werte-Liste 2017 (MAK)

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Butanon (CAS: 78-93-3)	MAK 15min	200 ppm	Gefahr der Hautresorption
Butan-1-ol (CAS: 71-36-3)	MAK 8h	310 mg/m ³	
	MAK	100 ppm	
	MAK 15min	310 mg/m ³	
	MAK 15min	100 ppm	
Ethylacetat (CAS: 141-78-6)	MAK 8h	750 mg/m ³	
	MAK	200 ppm	
	MAK 15min	1500 mg/m ³	
	MAK 15min	400 ppm	
Ethanol (CAS: 64-17-5)	MAK 8h	380 mg/m ³	
	MAK	200 ppm	
	MAK 15min	1520 mg/m ³	
	MAK 15min	800 ppm	
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	MAK 8h	500 mg/m ³	
	MAK	200 ppm	
	MAK 15min	1000 mg/m ³	
	MAK 15min	400 ppm	

Deutschland

IFA DGUV Grenzwerteliste 2017 (AGW)

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Xylol (CAS: 1330-20-7)	AGW 8h	440 mg/m ³	Gefahr der Hautresorption
	AGW 8h	100 ppm	
	AGW short	880 mg/m ³	
	AGW short	200 ppm	
Toluol (CAS: 108-88-3)	AGW 8h	190 mg/m ³	Gefahr der Hautresorption
	AGW 8h	50 ppm	
	AGW short	760 mg/m ³	
	AGW short	200 ppm	
n-Butylacetat (CAS: 123-86-4)	AGW 8h	300 mg/m ³	
	AGW 8h	62 ppm	
	AGW short	600 mg/m ³	
	AGW short	124 ppm	
Aceton (CAS: 67-64-1)	AGW 8h	1200 mg/m ³	
	AGW 8h	500 ppm	
	AGW short	2400 mg/m ³	
	AGW short	1000 ppm	
Butanon (CAS: 78-93-3)	AGW 8h	600 mg/m ³	Gefahr der Hautresorption
	AGW 8h	200 ppm	
	AGW short	600 mg/m ³	
	AGW short	200 ppm	
Butan-1-ol (CAS: 71-36-3)	AGW 8h	310 mg/m ³	
	AGW 8h	100 ppm	
	AGW short	310 mg/m ³	
	AGW short	100 ppm	
Ethylacetat (CAS: 141-78-6)	AGW 8h	730 mg/m ³	
	AGW 8h	200 ppm	
	AGW short	1460 mg/m ³	
	AGW short	400 ppm	
Ethanol (CAS: 64-17-5)	AGW 8h	960 mg/m ³	
	AGW 8h	500 ppm	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022
Nummer der Fassung 4.0

Deutschland

IFA DGUV Grenzwerteliste 2017 (AGW)

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Ethanol (CAS: 64-17-5)	AGW short	1920 mg/m ³	
	AGW short	1000 ppm	
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	AGW 8h	500 mg/m ³	
	AGW 8h	200 ppm	
	AGW short	1000 mg/m ³	
	AGW short	400 ppm	

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Xylol (alle Isomere) (CAS: 1330-20-7)	8h	440 mg/m ³	hautresorptiv
	8h	100 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	880 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	200 ppm	
Toluol (CAS: 108-88-3)	8h	190 mg/m ³	hautresorptiv
	8h	50 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	760 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	200 ppm	
n-Butylacetat (CAS: 123-86-4)	8h	300 mg/m ³	
	8h	62 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	600 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	124 ppm	
Aceton (CAS: 67-64-1)	8h	1200 mg/m ³	
	8h	500 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	2400 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	1000 ppm	
Butanon (CAS: 78-93-3)	8h	600 mg/m ³	hautresorptiv
	8h	200 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	600 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	200 ppm	
Butan-1-ol (CAS: 71-36-3)	8h	310 mg/m ³	
	8h	100 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	310 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	100 ppm	
Ethylacetat (CAS: 141-78-6)	8h	730 mg/m ³	
	8h	200 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	1460 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	400 ppm	
Ethanol (CAS: 64-17-5)	8h	380 mg/m ³	
	8h	200 ppm	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022
Nummer der Fassung 4.0

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Ethanol (CAS: 64-17-5)	Kurzzeitwertkonzentration	1520 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	800 ppm	
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	8h	500 mg/m ³	
	8h	200 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	1000 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	400 ppm	

Europäische Union

Richtlinie (EU) 2017/164

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Ethylacetat (CAS: 141-78-6)	OEL 8 Stunden	734 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	200 ppm	
	OEL 15 Minuten	1468 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	400 ppm	

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Xylol (CAS: 1330-20-7)	OEL 8 Stunden	221 mg/m ³	Haut
	OEL 8 Stunden	50 ppm	
	OEL 15 Minuten	442 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	100 ppm	
n-Butylacetat (CAS: 123-86-4)	OEL 8 Stunden	241 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	50 ppm	
	OEL 15 Minuten	723 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	150 ppm	
Aceton (CAS: 67-64-1)	OEL 8 Stunden	1210 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	500 ppm	
Butanon (CAS: 78-93-3)	OEL 8 Stunden	600 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	200 ppm	
	OEL 15 Minuten	900 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	300 ppm	

Europäische Union

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Toluol (CAS: 108-88-3)	OEL 8 Stunden	192 mg/m ³	Haut
	OEL 8 Stunden	50 ppm	
	OEL 15 Minuten	384 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	100 ppm	

Biologische Grenzwerte

Deutschland

TRGS 903

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
Xylol (CAS: 1330-20-7)	Methylhippur-(Tolur-)säure (alle Isomere)	200 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum	23.02.2021	Nummer der Fassung	4.0
Überarbeitet am	01.08.2022		

Toluol (CAS: 108-88-3)	o-Kresol (nach Hydrolyse)	1,5 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
	Toluol	600 µg/l	Vollblut	Expositionsende, bzw. Schichtende
Aceton (CAS: 67-64-1)	Aceton	80 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
Butanon (CAS: 78-93-3)	2-Butanon	2 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
Butan-1-ol (CAS: 71-36-3)	1-Butanol (nach Hydrolyse)	2 mg/g Kreatinin	Urin	vor nachfolgender Schicht
		10 mg/g Kreatinin		Expositionsende, bzw. Schichtende
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	Aceton	25 mg/l	Vollblut	Expositionsende, bzw. Schichtende

DNEL

2-Propanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	500 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	888 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	89 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	319 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	26 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Aceton

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	1210 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	2420 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	186 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	200 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	62 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	62 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Butan-1-ol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	310 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	55,357 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	155 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	3,125 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	1,562 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022
Nummer der Fassung 4.0

Butanon

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	600 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	1161 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	106 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	412 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	31 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Ethanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	950 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	1900 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	114 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	206 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	87 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	343 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	950 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		

Ethylacetat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	734 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	1468 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	734 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	1468 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	63 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	367 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	734 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	367 mg/kg	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	734 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	37 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	4,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

n-Butylacetat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	480 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	480 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	960 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	960 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022
Nummer der Fassung 4.0

Toluol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	192 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	384 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	384 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	59,5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	226 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	226 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	8,13 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Xylol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	221 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	442 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	221 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	442 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	212 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	65,3 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	260 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	65,3 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	260 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	125 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	12,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

PNEC

2-Propanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	140,9 mg/l		
Meerwasser	140,9 mg/l		
Süßwassersedimenten	552 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meerwasser	552 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	28 mg/kg Trockener Boden		
Nahrungskette	160 mg/kg Nahrung		ECHA

Aceton

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	10,6 mg/l		
Wasser (regelmäßig Ausreiben)	21 mg/l		
Meerwasser	1,06 mg/l		
Süßwassersedimenten	30,4 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	3,04 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meerwasser	1,06 mg/l		
Boden (Landwirtschaftliche)	33,3 mg/kg Trockener Boden		
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022
Nummer der Fassung 4.0

Butan-1-ol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,082 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	2,25 mg/l		ECHA
Meerwasser	0,008 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	2478 mg/l		
Süßwassersedimenten	0,324 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	0,032 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,0166 mg/kg Trockener Boden		

Butanon

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	55,8 mg/l		
Meerwasser	55,8 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	55,8 mg/l		
Süßwassersedimenten	284,74 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	284,7 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	22,5 mg/kg Trockener Boden		
Nahrungskette	1000 mg/kg Nahrung		

Ethanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,96 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	2,75 mg/l		
Meerwasser	0,79 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	580 mg/l		
Süßwassersedimenten	3,6 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	2,9 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,63 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Nahrungskette	0,38 mg/kg Nahrung		

Ethylacetat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,26 mg/l		
Meerwasser	0,026 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	650 mg/l		
Süßwassersedimenten	1,25 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	0,125 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,24 mg/kg Trockener Boden		

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,18 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,36 mg/l		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022 Nummer der Fassung 4.0

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Meerwasser	0,018 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	35,6 mg/l		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,0903 mg/kg Trockener Boden		

Toluol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,68 mg/l		
Meerwasser	0,68 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,68 mg/l		
Süßwassersedimenten	16,39 mg/kg Trockensubstanz		
Boden (Landwirtschaftliche)	16,39 mg/kg Trockensubstanz		
Mikroorganismen in Kläranlage	13,61 mg/l		

Xylol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,327 mg/l		
Meerwasser	0,327 mg/l		
Wasser (regelmäßig Ausreißen)	0,327 mg/l		
Süßwassersedimenten	12,46 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	12,46 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	2,31 mg/kg Trockener Boden		
Mikroorganismen in Kläranlage	6,58 mg/l		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Wenn es nicht möglich ist, so die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe zu erfüllen, müssen Sie einen geeigneten Atemschutz verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2. Verschüttete Mengen aufnehmen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum	23.02.2021	Nummer der Fassung	4.0
Überarbeitet am	01.08.2022		

Entzündbarkeit	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	<21 °C
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	die Angabe ist nicht verfügbar
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	nicht löslich
Fettlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	0,835-0,845 g/cm ³
Relative Dichte	0,835-0,845 (Wasser=1)
Form	Flüssigkeit
9.2. Sonstige Angaben	
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Das Produkt hat keine oxidierenden Eigenschaften.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosiv, kann aber mit Luft ein explosives Gemisch bilden.
Gehalt an organischen Lösungsmitteln (VOC)	100 % (840 g/l)
VOC-Grenzwerte	Kat. B (a) : 850 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

unerwähnt

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Propanol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50		<2000 mg/kg		Ratte		
Inhalation	LC50		<20 mg/kg	8 Std.	Ratte		
Dermal	LD50		>2000 mg/kg		Kaninchen		

Aceton

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	OECD 401	5800 mg/kg KG		Ratte		
Inhalation	LC50		76 mg/l	4 Std.	Ratte		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022
Nummer der Fassung 4.0

Aceton

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Dermal	LD50		>15800 mg/kg KG		Ratte		

Butan-1-ol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	OECD 401	2292 mg/kg		Ratte	F	
Inhalation	LC0	OECD 403	>17,76 mg/l Luft	4 Std.	Ratte	F/M	
Dermal	LD50	OECD 402	3430 mg/kg		Kaninchen	M	

Butanon

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	OECD 423	2193 mg/kg		Ratte	F/M	
Dermal	LD50	OECD 402	>8050 mg/kg		Kaninchen		
Inhalation	LC50	OECD 413	>5000 ppm		Ratte		

Ethanol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50		>15800 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50		>15800 mg/kg				
Inhalation	LD50		>30000 mg/m ³ Luft		Ratte		

Ethylacetat

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	OECD 401	4934 mg/kg		Kaninchen	F/M	
Dermal	LD50		>20000 mg/kg		Kaninchen	M	
Inhalation	LC50		>22,5 mg/l	6 Std.	Ratte	F/M	

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50		10760 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50		14000 mg/kg		Kaninchen		

Toluol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50		5000 mg/kg		Ratte		
Inhalation	LC50		188 mg/m ³		Ratte		
Dermal	LD50		5000 mg/kg		Ratte		

Xylol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50		3523 mg/kg		Ratte		-
Dermal	LD50		12126 mg/kg		Kaninchen		-
Inhalation	LC50		27124 mg/m ³		Ratte		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

2-Propanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art
	Nicht reizend, Auszulösen Verätzung		Kaninchen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022 Nummer der Fassung 4.0

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

2-Propanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art
	Reizend		Kaninchen

Sensibilisierung

Ethylacetat

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Auslösen Sensibilisierung	OECD 406		Meerschweinchen	

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

2-Propanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Auslösen Sensibilisierung		Meerschweinchen	

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

2-Propanol

Ergebnis	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ			Bakterien (Salmonella typhimurium)	

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Ethylacetat

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	OECD 410	900 mg/kg KG/Tag	90-92 Tag	Ohne Effekt		

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2-Propanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC50		>100 mg/l	48 Std.	Fische (Leuciscus idus)			

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022
Nummer der Fassung 4.0

2-Propanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
EC50		>100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)			
EC50		>100 mg/l	72 Std.	Algen (Scenedesmus subspicatus)			

Aceton

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC50		5540 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	Süßwasser		
LC50		11100 mg/l	96 Std.	Fische (Albumus albumus)	Salzwasser		
EC50		8800 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia pulex)	Süßwasser		
EC50		2100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Artemia salina)	Salzwasser		
NOEC		530 mg/l	8 Tag	Algen (Microcystis aeruginosa)	Süßwasser		
NOEC		430 mg/l	96 Std.	Algen (Proocentrum minimum)	Salzwasser		
EC 12	OECD 209	1000 mg/l	30 Min	Mikroorganismen	Belebtschlamm		

Butan-1-ol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC50		1376 mg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)			
EC50		1328 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)			
EC50		225 mg/l	96 Std.	Algen (Selenastrum capricornutum)			
EC 10		2476 mg/l		Mikroorganismen (Pseudomonas putida)			
EC50		4390 mg/l		Mikroorganismen (Pseudomonas putida)			

Butanon

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC50	OECD 203	2993 mg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)			
EC50	OECD 202	308 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)			
EC50	OECD 201	2029 mg/l	96 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)			

Ethanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC50		>100 mg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)			literatura
EC50		11500 mg/l	24 Std.	Daphnia (Daphnia pulex)			literatura

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022 Nummer der Fassung 4.0

Ethanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
NOEC		1580 mg/l	96 Std.	Algen (Scenedesmus subspicatus)			literatura

Ethylacetat

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC50		230 mg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)	Süßwasser	Versuchsweise, Durchgehend System	
IC50		346 mg/l	48 Std.	Wirbellosen (Artemia salina)	Salzwasser	Versuchsweise	
LC50		5600 mg/l	48 Std.	Algen und andere Wasserpflanzen (Desmodesmus subspicatus)	Süßwasser	Versuchsweise, Statisch System	
EC50		165 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	Süßwasser	Versuchsweise	
NOEC		>1000 mg/l	48 Std.	Algen und andere Wasserpflanzen (Scenedesmus subspicatus)	Süßwasser	Versuchsweise	
LC50		180 mg/l	48 Std.	Andere Wasserorganismen (Xenopus laevis)			
		650 mg/l	16 Std.	Mikroorganismen (Pseudomonas putida)	Süßwasser	Versuchsweise, Statisch System	

n-Butylacetat

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC50	OECD 203	18 mg/l	96 Std.	Fische			
EC50	OECD 202	44 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)			
NOEC		200 mg/l	72 Std.	Algen			

Toluol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC50		5,5 mg/l		Fische			
EC50		3,78 mg/l		Daphnia (Daphnia magna)			

Xylol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC50		2,6 mg/l		Fische			p-xylen
LC50		1,0 mg/l		Daphnia			o-xylen
LC50		>1,3 mg/l		Fische			xylen-směs isomerů

Chronische Toxizität

Aceton

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
NOEC		2212 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia pulex)		Reproduktion	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022 Nummer der Fassung 4.0

Ethylacetat

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
NOEC		<9,65 mg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)	Süßwasser	Versuchsweise, Durchgehend System	
NOEC		2,4 mg/l	21 Tag	Daphnia (Daphnia magna)	Süßwasser	Versuchsweise, Semistatisch System	

n-Butylacetat

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
NOEC	OECD 211	23 mg/l	21 Tag	Daphnia (Daphnia magna)			dodavatel - testovaná látka (isobutylacetát)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

2-Propanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Wertfestsetzung	Ergebnis	Quelle
		53 %	5 Tag	Belebtschlamm	g	Biologisch leicht abbaubar	

Aceton

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Wertfestsetzung	Ergebnis	Quelle
	OECD 301B	91 %	28 Tag		g	Biologisch leicht abbaubar	

Butan-1-ol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Wertfestsetzung	Ergebnis	Quelle
					g	Biologisch leicht abbaubar	

Butanon

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Wertfestsetzung	Ergebnis	Quelle
	OECD 301D	98 %	28 Tag		g	Biologisch leicht abbaubar	
BSK		76 %	5 Tag				
CHSK		95 %					

Ethanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Wertfestsetzung	Ergebnis	Quelle
		88 %	28 Tag	Belebtschlamm	g	Biologisch leicht abbaubar	literatura

Ethylacetat

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Wertfestsetzung	Ergebnis	Quelle
		69 %	20 Tag	Süßwasser	g	Biologisch leicht abbaubar	

n-Butylacetat

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Wertfestsetzung	Ergebnis	Quelle
	OECD 301	83 %	28 Tag		g	Biologisch leicht abbaubar	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022 Nummer der Fassung 4.0

Xylol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Wertfestsetzung g	Ergebnis	Quelle
BSK		57-80					g O2/g
	OECD 301F					Biologisch leicht abbaubar	lit.

unerwähnt

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Propanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Wertfestsetzung g
Log Pow	= <4					

Aceton

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Wertfestsetzung g
BCF	3					Wertberechnung

Butan-1-ol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Wertfestsetzung g
BCF	3,16					

Butanon

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Wertfestsetzung g
Log Pow	0,3				40°C	

Ethylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Wertfestsetzung g
BCF	30	3 Tag	Fische (Leuciscus idus)	Süßwasser		Versuchsweise
Log Kow	0,68				25°C	

n-Butylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Wertfestsetzung g
BCF	15					
Log Pow	2,3					

Toluol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Wertfestsetzung g
BCF	16-90					
Log Pow	1,73				20°C	

Xylol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Wertfestsetzung g
Log Kow	3,12-3,2					

Nicht aufgeführt.

12.4. Mobilität im Boden

Aceton

Parameter	Wert	Umwelt	Temperatur
Adsorptionskoeffizient z.B. (Kd)	1500 ml/kg		

Butan-1-ol

Parameter	Wert	Umwelt	Temperatur
Log Kow	0,81		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022 Nummer der Fassung 4.0

n-Butylacetat

Parameter	Wert	Umwelt	Temperatur
Log Kow	1,268-1884		

Toluol

Parameter	Wert	Umwelt	Temperatur
Koc	37-178		

Xylol

Parameter	Wert	Umwelt	Temperatur
	48-129		

Nicht aufgeführt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht aufgeführt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

unerwähnt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

16 03 05 organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1993

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Xylol)

14.3. Transportgefahrenklassen

3 Entzündbare flüssige Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

II - Stoffe mit mittlerer Gefahr

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022 Nummer der Fassung 4.0

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

33

UN Nummer

1993

Klassifizierungskode

F1

Sicherheitszeichen

3



Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen Passagier

355

Verpackungsanweisungen Cargo

366

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan)

F-E, S-E

MFAG

310

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Präventionsgesetz. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Das Produkt enthält meldepflichtige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe: Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl gemäß Verordnung (EU) 2019/1148, Artikel 9.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum 23.02.2021
Überarbeitet am 01.08.2022 Nummer der Fassung 4.0

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

Ethylacetat

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
03	<p>1. Dürfen nicht verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none">— in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;— in Scherzspielen;— in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. <p>2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern</p> <ul style="list-style-type: none">— sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und— deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind. <p>4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).</p> <p>5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘; sowie ab dem 1. Dezember 2010: ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘;</p> <p>b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘;</p> <p>c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.</p>
40	<p>1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für</p> <ul style="list-style-type: none">— Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,— künstlichen Schnee und Reif,— unanständige Geräusche,— Luftschlangen,— Scherzexkremente,— Horntöne für Vergnügungen,— Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,— künstliche Spinnweben,— Stinkbomben. <p>2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender“.</p> <p>3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (***) genannten Aerosolpackungen.</p> <p>4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.</p>

Toluol

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
48	Darf nicht als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-% in für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten Klebstoffen und Farbsprühdosen in Verkehr gebracht oder verwendet werden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum	23.02.2021	Nummer der Fassung	4.0
Überarbeitet am	01.08.2022		

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H312+H332	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P260	Dampf nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort Arzt anrufen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
--------	---

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BSK	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
ES	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
CHSK	Chemischer Sauerstoffbedarf
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
IC50	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC50	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Reinigungsverdünner

Erstellungsdatum	23.02.2021	Nummer der Fassung	4.0
Überarbeitet am	01.08.2022		

LD50	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Repr.	Reproduktionstoxizität
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.